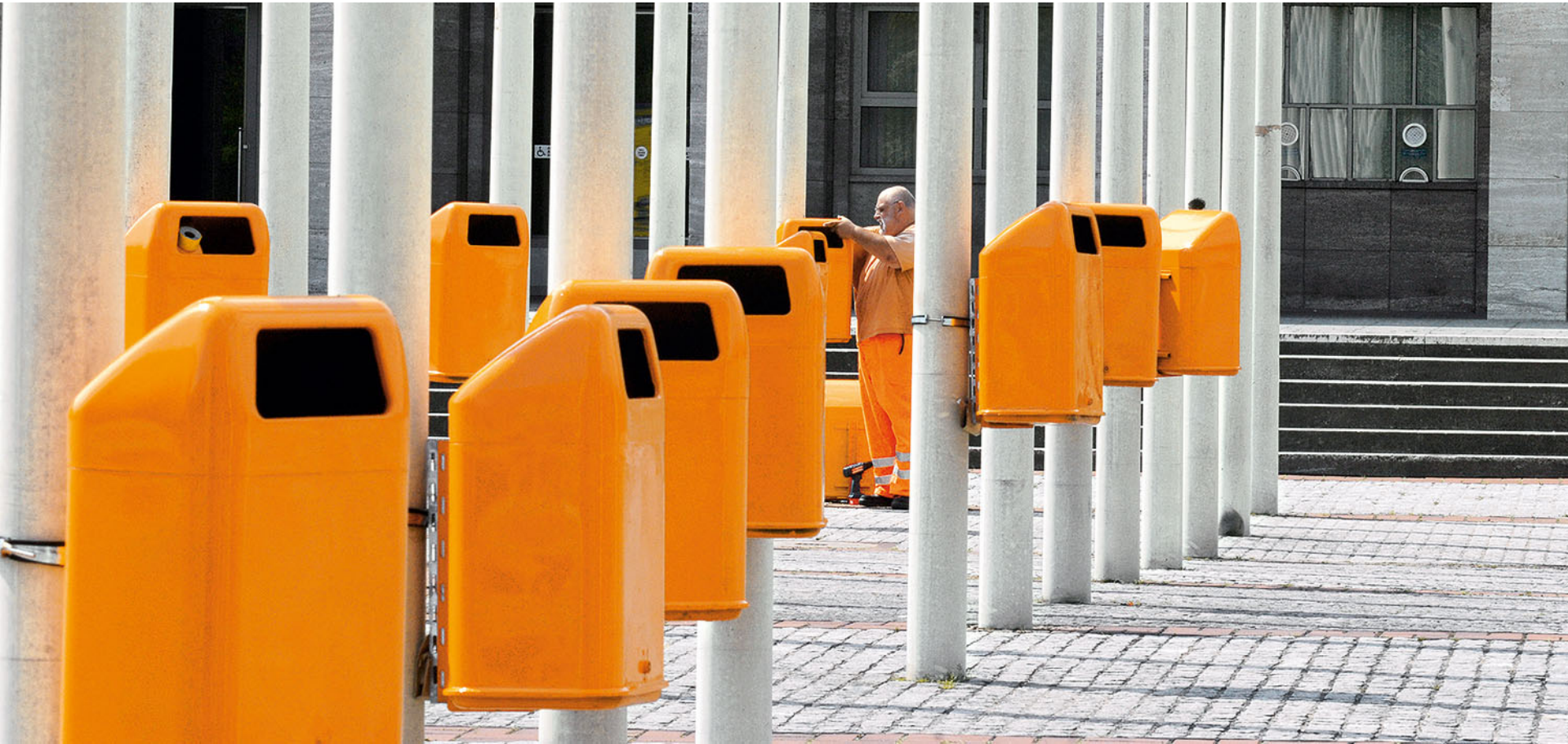


Die Novelle des ElektroG aus Sicht eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

BESSER-nutzen, Dialog.6, 23. März 2015





Aufgaben der BSR

Auf einer Fläche von 890 km² (mehr als München, Frankfurt und Stuttgart zusammen)...

... leben rd.
3.5 Mio. Einwohner ...

... und verursachen pro
Jahr rd. **90.000 t Kehrricht**

... (und rd.
200.000 Hunde) ...

... produzieren pro Jahr
rd. **1 Mio. t Hausmüll.**

... „unter“ rd. **400.000
Bäumen** (> 90.000 m²
Laub) ...

... gehen und fahren auf
rd. **136 km² Verkehrsfläche**
(z.B. Straßen, Flugplätze) ...

...in rd. **1.800.000 Haushalten** (> 400.000 ausgestellte Abfallbehälter...)

„Geteilte Produktverantwortung“ nach dem ElektroG

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger:

- Richten Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten des Entsorgungsgebiets von Endnutzern und Vertreibern unentgeltlich angeliefert werden können.
- Können zusätzlich auch Holsysteme betreiben (z. B. haushaltsnahe Sammlung).
- Müssen die gesammelten Geräte in 5 Gruppen zur Abholung bereitstellen.

Hersteller:

- Müssen den öRE unentgeltlich Behältnisse für die Erfassung auf den Sammelstellen zur Verfügung stellen.
- Müssen die von den öRE bereitgestellten Behältnisse entsprechend der Zuweisung der EAR unverzüglich abholen.
- Die zurückgenommenen Altgeräte müssen behandelt bzw. verwertet werden. Im Einzelnen sind bestimmte Verwertungsquoten einzuhalten.



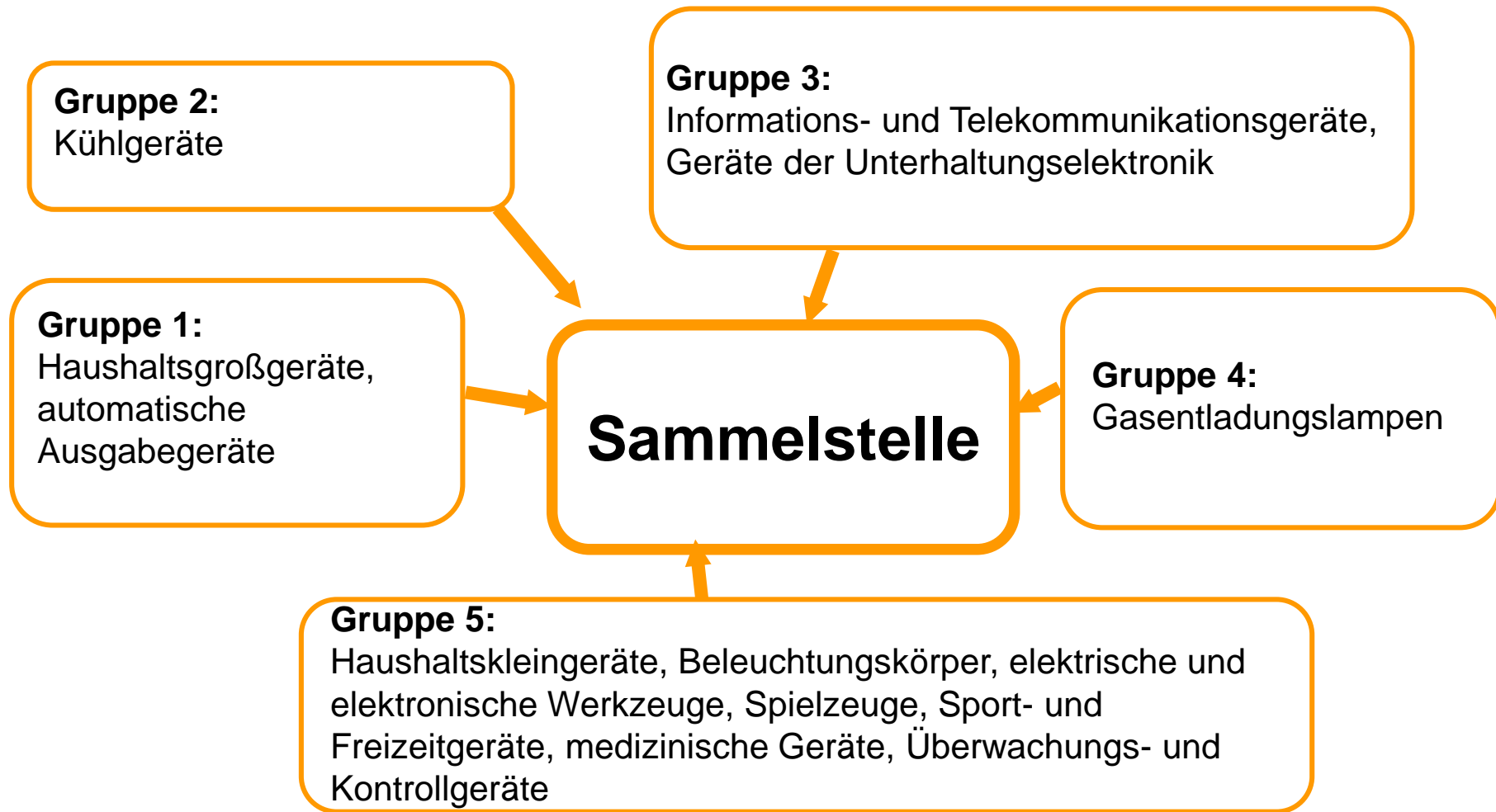


Sammlung von Elektro-Altgeräten auf den Recyclinghöfen der BSR

- 15 Recyclinghöfe über die Stadt verteilt
 - ca. 2,5 Mio. Kunden im Jahr
- Annahme von Elektro-Altgeräten seit Mitte 90er
 - Erfassung von ca. 13.000 Mg/a

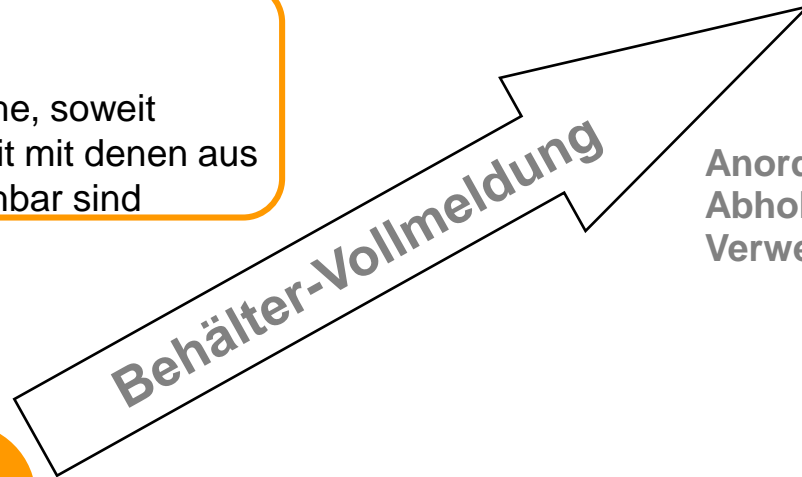


Getrennte Erfassung durch öRE: Bereitstellung in 5 Sammelgruppen

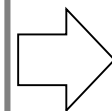
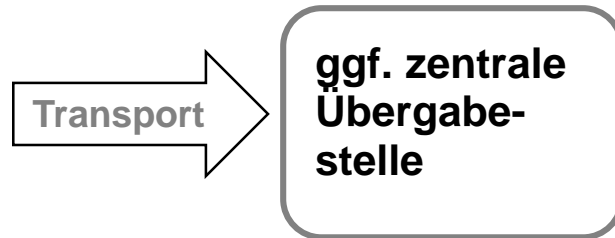
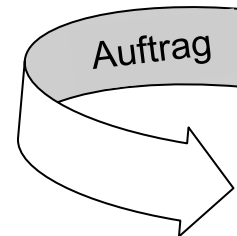
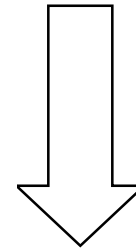


Ablauf der Entsorgung nach dem ElektroG

- Private Haushalte
- Vertreiber/Händler
- Sonstige Herkunftsbereiche, soweit Menge und Beschaffenheit mit denen aus Privathaushalten vergleichbar sind



Anordnung zur
Abholung und
Verwertung



Novelle des ElektroG: Zeitplan

- Referentenentwurf des BMUB: 18.02.2014.
- Notifizierung des überarbeiteten Entwurfs bei der EU-Kommission am 20.11.2014, daran geknüpft dreimonatige Stillhalte-Frist.
- Kabinettsbeschluss am 11.03.2015
- Nächste Schritte: Beteiligung Bundestag und Bundesrat.

Inkrafttreten des Gesetzes:

Ziel Herbst 2015



Neue Sammelquoten

Bisher:

Aktuelle Sammelvorgabe:

- mind. 4 kg/Ew in einem Jahr

Bisherige Sammelmengen (2011):

- 7,4 kg/Ew Altgeräte in Deutschland

Neu:

Sammelquote ElektroG-E bis 2015:

- 4 kg/Ew
- oder Ø der vorangegangenen 3 Jahre (wenn >4kg/EW)

Sammelquote ElektroG-E ab 2016:

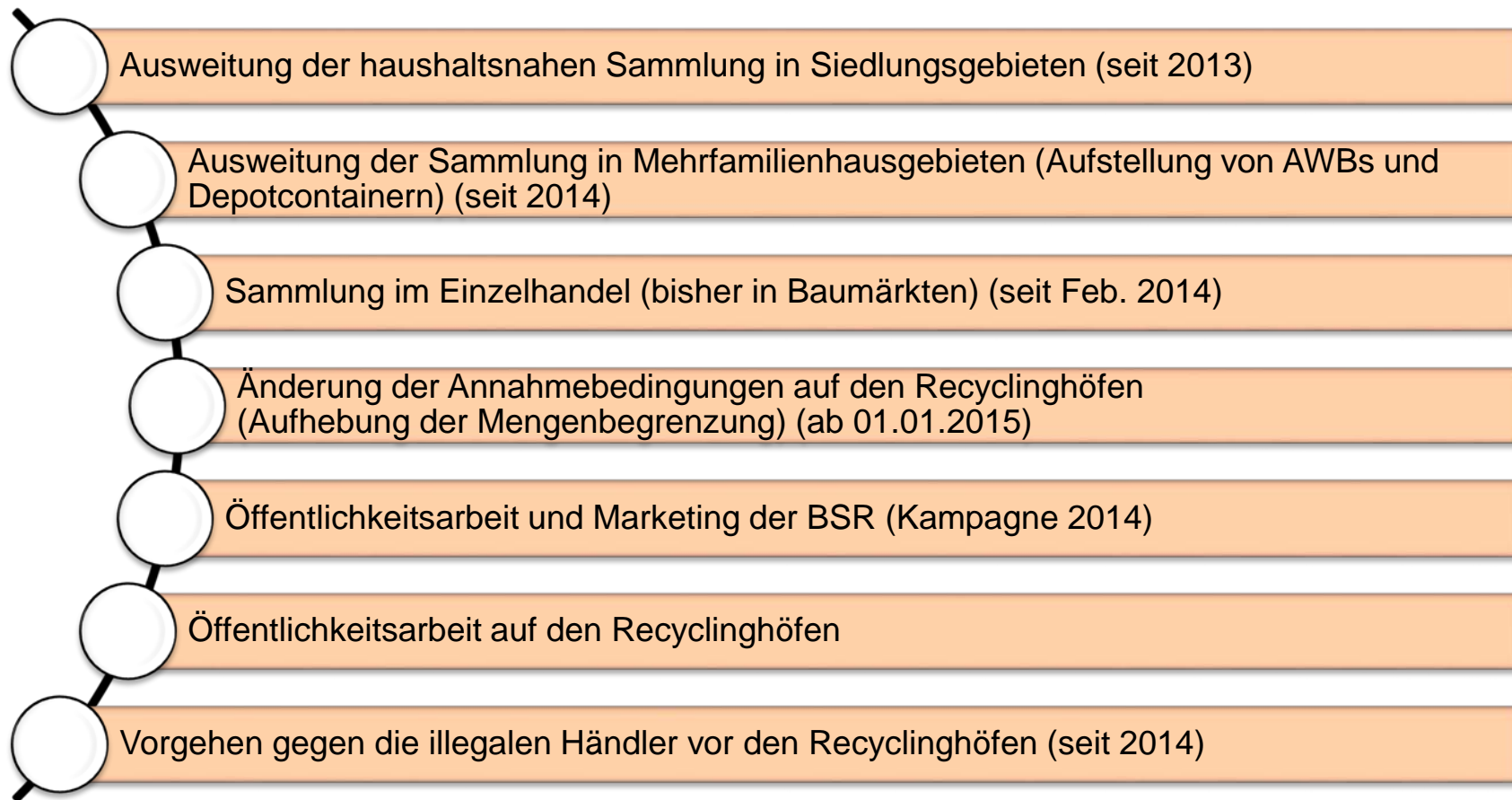
- 45% des Ø-Gewichts der in den letzten 3 Jahren in Verkehr gebrachten Geräte

Sammelquote ElektroG-E ab 2019:

- 65% des Ø-Gewichts der in den letzten 3 Jahren in Verkehr gebrachten Geräte



Maßnahmen der BSR zur Steigerung der Sammelmengen



Rücknahmeverpflichtung des Handels

Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet:

- Bei Verkauf eines Neugeräts ein Altgerät der gleichen Geräteart unentgeltlich zurückzunehmen. **(1:1 – Rücknahme)**
- Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Neugeräts geknüpft werden. **(1:0 – Rücknahme)**
- Fragen / Probleme:
 - Praxisferne Regelung, insbes. die 25 cm max. Abmessung des Geräts?
 - Zersplitterung der Entsorgungswege, Mengenrückgang bei den kommunalen Sammelstellen?



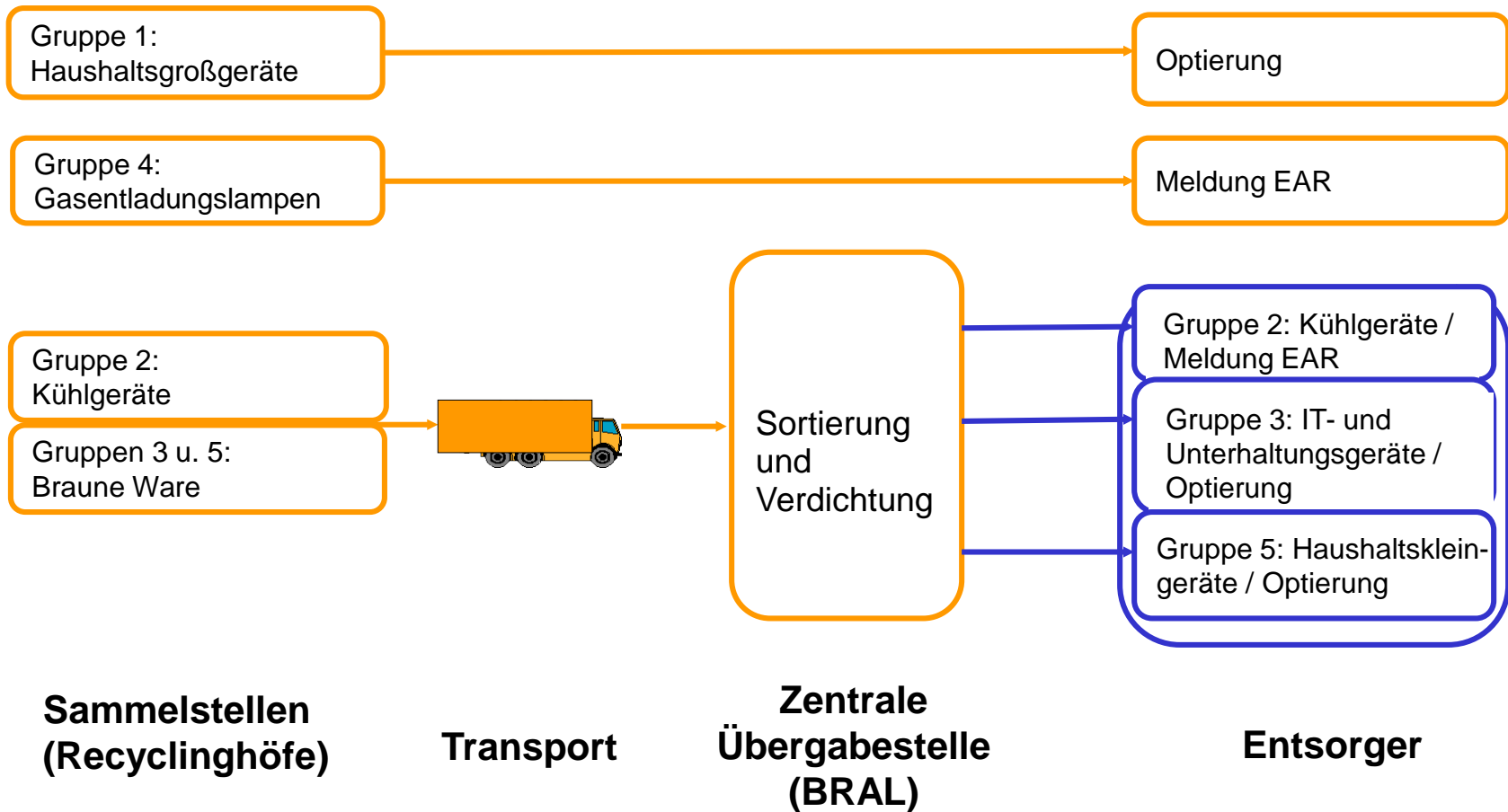
Neuzuschnitt der Sammelgruppen

Ab Verkündung des Gesetzes	Ab 15.08.2018
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, inkl. Nachtspeicherheizgeräte	1. Wärmeüberträger
2. Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3. Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	3. Lampen, inkl. LED-Lampen
4. Lampen, inkl. LED-Lampen	4. Großgeräte, inkl. Nachtspeicherheizgeräte
5. Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper, Geräte der Unterhaltungselektronik, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte etc.	5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6. Photovoltaikmodule	6. Photovoltaikmodule

- Für neue Gerätearten (Nachtspeicheröfen, LED-Lampen), neue Sammelgruppe für Photovoltaikmodule sowie eigene Sammelgruppe für Bildschirme und Monitore weitere Aufstellung von Containern erforderlich; Prüfung der Kapazitäten auf den Recycling-Höfen.
- Wechselnder Zuschnitt der Sammelgruppen (aktuell (siehe Folie 5) – neu ab Verkündung Novellierung – wieder anders ab 15.08.2018) erschwert Ausschreibungen.



Aktuelle Entsorgungswege der BSR-Sammlung: Meldung EAR / Optimierung

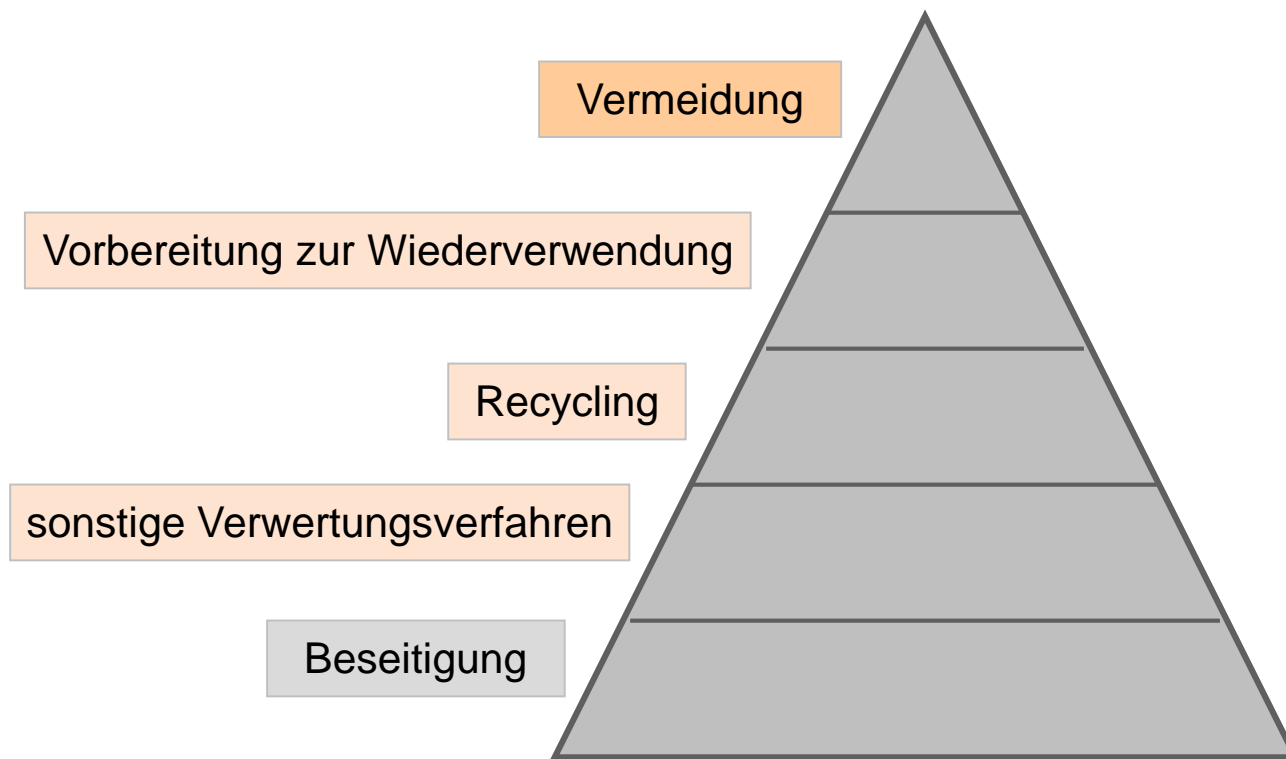


Neuerungen bei der Optierung

- Verlängerung der **Anzeigefrist** auf 6 Monate (bisher 3 Monate).
- Ausweitung des **Mindestzeitraums** der Optierung auf 2 Jahre (bisher 1 Jahr).
- Auswirkungen:
 - Geringere Flexibilität bei Ausschreibungen.
 - Risikobetrachtung der Verwerter wird deutlicher zu Buche schlagen.
 - Komplizierte Übergangsregelung bei der Anzeigefrist erschwert Ausschreibung (Anzeigefrist von drei Monaten gilt für den Zeitraum bis zum 31.12.2016 bzw. spätestens bis zum Beginn des 4. Kalendermonats nach Inkrafttreten des Gesetzes.)
- Verschärfte **Meldepflichten**: Meldung der Mengen (nach Gewicht) an EAR künftig unverzüglich nach Abgabe an Erstbehandlungsanlage; bisher Meldung einmal pro Kalenderjahr.
- Auswirkungen:
 - Bürokratischer und personeller Zusatzaufwand.
 - Sofortige Meldepflicht dient möglicherweise dazu, die Kommunen mittelfristig an der Finanzierung der EAR zu beteiligen (Schaffung von Gebührentatbeständen).



Umsetzung der 5-stufigen Abfallhierarchie?



Vorbereitung zur Wiederverwendung

Artikel 6 Abs. 2 UAbs. 2 WEEE-RL

- Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestattet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.

§ 11 ElektroG-E

- Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. weiter gehende Anforderungen an die Durchführung und Organisation der getrennten Erfassung von Altgeräten, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, und
 2. Anforderungen an die Zertifizierung von Betrieben, die Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereiten,festzulegen.



Verbot der Separierung von Altgeräten

§ 14 Abs. 4 ElektroG-E

- An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten unzulässig. Eine Veränderung des Inhalts der Behältnisse bis zum Eintreffen bei der Erstbehandlung ist unzulässig.

§ 14 Abs. 5 ElektroG-E

- Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist im Fall der Optierung eine Separierung von Altgeräten in der optierten Gruppe zulässig.
- Gesetzesbegründung: Separierungsverbot gilt im Falle der Optierung nicht, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Altgeräte für die Wiederverwendung vorbereitet werden können.



Der Begriff der Wiederverwendung

Wiederverwendung

- Jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Keine Anwendung des Abfallrechts!

Vorbereitung zur Wiederverwendung

- Jedes der Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Anwendung des Abfallrechts!

- Beachtung des Vergaberechts.
- Sicherstellung der Verwertungs- und Meldepflichten nach dem ElektroG.



Mögliche Kooperationsformen zwischen örE und Wiederverwendern/Aufbereitern

- Beauftragung mit Entsorgungsdienstleistungen
- Gewährung von Zutritts- bzw. Zugriffsrechten
- Überlassung von Räumlichkeiten
- Gemeinsamer Betrieb von Wiederverwendungseinrichtungen
- Hinweise auf Reparaturwerkstätten, Second-Hand-Läden etc. im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

